



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 13. JULI 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 13. Juni 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

EHEMALIGES MUNITIONSLAGER MITHOLZ; SONDIERBOHRUNGEN IM «STÄGEBACH»

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 13. Juni 2023 das Gesuch für Sondierbohrungen im «Stägebach» ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern wurde bereits im Rahmen der Projektierung einbezogen und gab am 26. April 2023 seine Stellungnahme ab.
3. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 23. Juni 2023 bei der Genehmigungsbehörde ein.
4. Die Gesuchstellerin nahm am 29. Juni 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
5. Die Gemeinde Kandergrund wurde von der Gesuchstellerin über das Vorhaben informiert und hat sich am 6. Juli 2023 zum Vorhaben geäußert.
6. Am 7. Juli 2023 ging bei der Genehmigungsbehörde ein Gesuch um vorzeitigen Baubeginn ein.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben sieht Sondierbohrungen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz vor. Das Vorhaben ist somit militärisch begründet, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz hat der Bundesrat am 16. November 2022 das Objektblatt 02.902, Besondere Anlage Mitholz im Sachplan Militär festgesetzt. Die Sondierbohrungen sind eine Vorbereitungsmassnahme für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Die Explosion des ehemaligen Munitionslagers Mitholz im Jahr 1947 mit dem Einsturz der Fluh, der Verschüttung des Bahntunnels sowie den Auswurf- und Ausblastrichtern führte zu einer Verteilung von Munition und Schadstoffen im nahen und weiteren Umfeld. Die Ausdehnung und das Ausmass dieser Verteilung sollen mit Sondierbohrungen untersucht werden. Im Bereich des Geschiebesammlers «Stägebach» sind in enger Begleitung durch das Kommando Kampfmittelräumung (KAMIR) Sondierbohrungen an mehreren Standorten nötig.

2. Stellungnahme des Amts für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern

Das AWA formulierte in seiner Stellungnahme vom 26. April 2023 folgende Anträge:

- (1) Das Merkblatt «Allgemeine Bedingungen für die Erstellung von Sondierbohrungen» müsse beachtet werden.
- (2) Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Bohrarbeiten sei dem AWA zuhanden des geologischen Archivs ein vollständiges Bohrprofil gemäss den Vorgaben des Merkblatts abzuliefern.
- (3) Nicht mehr benötigte Grundwasserbeobachtungsrohre (Piezometer) müssten fachgerecht rückgebaut werden. Die erfolgte Aufhebung sei dem AWA schriftlich zu melden.
- (4) Ein Mindestabstand von 5 m zur amtlichen Waldgrenze sei einzuhalten.
- (5) Im Wald dürfe kein Abstellen von Maschinen und Material, sowie Zwischenlagerung oder Deponie des Bohrgutes oder allfälligem Aushubmaterial erfolgen. Die Ableitung von allfälligem Bohrwasser in das Waldgebiet sei untersagt.
- (6) Die bestehende Waldgrenze dürfe nicht zurückgedrängt und der Waldrand nicht beeinträchtigt werden.

- (7) Die schriftlichen Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer (inkl. Zufahrt über Waldstrasse) müssten vorliegen.
- (8) Für die Zufahrt der Bohrmaschine zu den Bohrstandorten sei der bestehende Zugangsweg zu nutzen.
- (9) Für die Anzeichnung allfällig zu fällender Bäume oder zu entfernender Sträucher sei der zuständige Förster zu kontaktieren.
- (10) Aufgrund von Bohrungen in bekanntem Gefahrengebiet sei ein einfaches Notfallkonzept Wassergefahren (Beobachtung, Alarmierung, Evakuierung) vorzusehen.

3. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2023 folgende:

- (11) Die Anträge (4 – 9) seien durch die Leitbehörde in die Plangenehmigung aufzunehmen.
- (12) Hinweis: Der Eintritt der Rechtskraft der Verfügung sei durch die Leitbehörde dem BAFU (Sektion Landschaftsmanagement) sowie der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen.
- (13) Es sei sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung möglichst geringgehalten werde.
- (14) Das Ablaufschema in Beilage C des Sicherheitskonzepts Naturgefahren sei von den Zuständigkeiten her bei Phase 2 (gelb) beim untersten Feld «Durchführung Massnahme» noch einmal zu prüfen und allenfalls anzupassen.

4. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Zu den eingegangenen Anträgen nahm die Gesuchstellerin am 29. Juni 2023 Stellung. Auf die Äusserungen wird, wo entscheidungswesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

5. *Stellungnahme der Gemeinde Kandergrund*

Die Gemeinde Kandergrund hat dem Vorhaben am 6. Juli 2023 vorbehaltlos zugestimmt.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Wald

Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 des Waldgesetzes, WaG; SR 921.0). Aus wichtigen Gründen können nach Art. 17 Abs. 3 WaG die zuständigen Behörden die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Das Vorhaben unterschreitet den im Kanton Bern zulässigen Waldabstand. Da dieses aber die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung von Auflagen nicht zusätzlich beeinträchtigt und das BAFU sowie der Kanton damit einverstanden sind, wird eine Unterschreitung des Waldabstands im konkreten Fall als zulässig beurteilt. Die kantonalen Anträge (4) bis (9) sind sachgerecht und werden gutgeheissen. Damit ist zugleich Antrag (11) des BAFU erfüllt. Der folglich als gegenstandslos abgeschrieben wird. Es ergehen die entsprechenden Auflagen im Entscheid.

Die Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands sind erfüllt und diese wird unter Auflagen erteilt.

b. Gewässerschutz

Nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) bedürfen die Erstellung und die Änderung von Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können. Nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist insbesondere für Bohrungen in den besonders gefährdeten Bereichen eine Bewilligung erforderlich. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig.

Wer in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1 GSchV) Anlagen erstellt oder ändert, muss nach Art. 31 Abs. 1 GSchV die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Art. 41c GSchV).

Das Vorhaben sieht Sondierbohrungen im Gewässerschutzbereich A_u vor. Drei Sondierbohrungen sind im Gewässerraum des «Stägebachs» vorgesehen. Das AWA hat in seiner Stellungnahme festgehalten, dass die Bewilligung zur Ausführung der beantragten Bohrungen unter Auflagen (vgl. Anträge 1 bis 3) erteilt werden könne.

Die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse sind unbestritten. Sowohl der Kanton als auch das BAFU halten fest, dass den Sondierbohrungen und einer Ausnahmegewilligung für Tätigkeiten im Gewässerraum nach Art. 41c GSchV unter Auflagen zugestimmt werden kann. Da die Anträge (1), (2), (3) und (13) sachgerecht sind und einen sicheren Gewässerschutz gewährleisten, werden diese gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Sondierbohrungen im Gewässerschutzbereich A_u und im Gewässerraum des «Stägebachs» erfüllt sind und erteilt die Ausnahmegewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f GSchV i. V. m. Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV i. V. m. Art. 19 Abs. 2 GSchG.

c. Naturgefahren

Im Sicherheitskonzept werden sämtliche massgebenden Naturgefahrenprozesse (Hochwasser, Murgang, Sturz, Rutschungen) im Zusammenhang mit den geplanten Sondierungsstandorten berücksichtigt und dokumentiert. Es sind sowohl vorbereitende Massnahmen (Felsräumung, Beschaffung Naturgefahrenberater und digitale Austauschplattform) als auch organisatorische Massnahmen (Situationsbeurteilung, Phasendefinition, Massnahmen auf der Baustelle) während dem Zeitraum der Sondierungsarbeiten vorgeschlagen. Bei den organisatorischen Massnahmen sind die betroffenen Akteure klar definiert, die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Pflichten aufgezeigt, das Ablaufschema plausibel hergeleitet und die Kriterien für die Phasendefinition umfassend dargestellt.

Antrag (14) des BAFU bezieht sich auf das Ablaufschema, Phase 2 (gelb). Das BAFU ist der Ansicht, dass der Unternehmer für «Durchführung Massnahmen» zuständig sei und nicht der Naturgefahrenberater. Demzufolge müsse die Einfärbung violett statt gelb sein. Dies sei zu überprüfen. Die Gesuchstellerin hielt in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2023 fest, dass der Einwand korrekt sei. Da solche Entscheide eine Kostenfolge hätten, sei die Bauherrschaft die entscheidende Instanz und nicht der Naturgefahrenbeobachter. Das Ablaufschema wurde in der Zwischenzeit angepasst (aktualisiertes Projektdossier vom 4. Juli 2023), womit Antrag (14) des BAFU als erfüllt abgeschrieben wird.

d. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Da die Bohrungen länger als eine Woche dauern und der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung weniger als 300 m beträgt, sind nach der Baulärm-Richtlinie Massnahmen für den Lärmschutz notwendig. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen keine Massnahmenstufe fest.

Aufgrund der kurzen lärmigen Bauphase wird die Massnahmenstufe A festgelegt. Die Arbeitszeit hat in der Regel von Mo-Sa 07.00-12.00 Uhr sowie 13.00-17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr zu dauern. Die Gemeinde Kandergrund und die betroffenen Anwohner sind in angemessener Form über Beginn und Ende der Bohrungen sowie die regulären Arbeitszeiten zu informieren. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

e. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Vorhaben anwendbar.

Im Bohrgesuch ist keine Massnahmenstufe festgelegt worden. Analog zu anderen militärischen Plangenehmigungen wird nach den Kriterien der Richtlinie die Massnahmenstufe A festgelegt.

f. Vorzeitiger Baubeginn

Mit der Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Plangenehmigung vollstreckbar ist. Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen gewähren, unter anderem dann, wenn die besondere Dringlichkeit nachgewiesen wird (Art. 31 Abs. 2 Bst. c MPV).

Die Gesuchstellerin beantragte den vorzeitigen Baubeginn aufgrund besonderer Dringlichkeit. Zur Begründung führte sie an, dass die Kenntnisse zur Situation bezüglich Munition und Geologie im Bereich des «Stägebachs» für die weitere Projektierung sehr wichtig seien. Zudem seien die Bohrunternehmen und auch die KAMIR sehr ausgelastet. Ohne Start der Bohrungen am 16. August 2023 könnten die Bohrungen erst im Winter 2023 stattfinden. Im Winter wäre zudem die Steinschlag- und Lawinengefährdung sehr ungünstig.

Die angeführten Gründe für den vorzeitigen Baubeginn sind plausibel und das Vorhaben ist unbestritten. Dem Antrag wird somit stattgegeben. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der Auflagen, welche vor Baubeginn zu erledigen sind.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 13. Juni 2023, in Sachen

Ehemaliges Munitionslager Mitholz; Sondierbohrungen im «Stägebach»

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier inkl. Anhänge (aktualisierte Version vom 4. Juli 2023)

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegewilligungen

2.1 Die Ausnahmegewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands wird unter Auflagen erteilt.

2.2 Die Ausnahmegewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f GSchV i. V. m. Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV i. V. m. Art. 19 Abs. 2 GSchG für Bohrungen im Gewässerschutzbereich A_u bzw. im Gewässerraum des «Stägebachs» wird unter Auflagen erteilt.

3. Bewilligte Bohrungen

Koordinaten Ost/Nord [m]	Bezeichnung	Tiefe	Piezometer	Gewässerschutzbereich	Parzellen-Nr.
2618459 / 1152460	GS-RB1	20 m	☒	A _u	1139
2618459 / 1152466	GS-RB2	20 m	☒	A _u	1139
2618458 / 1152472	GS-RB3	20 m	☐	A _u	1139
2618468 / 1152472	GS-RB4	20 m	☒	A _u	1139
2618475 / 1152469	GS-RB5	20 m	☐	A _u	1139
2618455 / 1152470	GS-RB6	20 m	☒	A _u	1139
2618449 / 1152474	GS-RB7	20 m	☐	A _u	1139
2618443 / 1152484	GS-RB8	20 m	☒	A _u	1139

4. Auflagen

- Der Beginn der Bohrungen, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bohrabschluss sind der Genehmigungsbehörde, der Gemeinde Kandergrund und der Schwellen-korporation Kandergrund sobald als möglich schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungs-behörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.
- Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen um-gesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

Wald

- Die bestehende Waldgrenze darf nicht zurückgedrängt und der Waldrand nicht beeinträch-tigt werden. Ein Mindestabstand von 5 m zur amtlichen Waldgrenze ist einzuhalten.
- Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art (Bohrgut) zu deponieren. Die Ableitung von allfälligem Bohrwasser in das Waldgebiet ist untersagt.
- Für die Anzeichnung allfällig zu fällender Bäume oder zu entfernender Sträucher ist der zuständige Förster zu kontaktieren.
- Für die Zufahrt der Bohrmaschine zu den Bohrstandorten ist der bestehende Zugangsweg zu nutzen. Die schriftlichen Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer (inkl. Zu-fahrt über Waldstrasse) müssen vor Baubeginn vorliegen.

Gewässerschutz

- Die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung ist möglichst gering zu halten.
- Das Merkblatt «Allgemeine Bedingungen für die Erstellung von Sondierbohrungen» des Kantons Bern ist zu beachten. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Bohrarbeiten ist dem AWA zuhanden des geologischen Archivs ein vollständiges Bohrprofil gemäss den Vorgaben des Merkblatts abzuliefern.

- j. Nicht mehr benötigte Grundwasserbeobachtungsrohre (Piezometer) müssen fachgerecht rückgebaut werden. Die erfolgte Aufhebung ist dem AWA schriftlich zu melden.

Baulärm

- k. Die Gesuchstellerin hat die Basismassnahmen der Stufe A der Baulärmrichtlinie des BAFU vom 2006 (Stand 2011) umzusetzen. Die Arbeitszeit hat in der Regel von Mo-Sa 07.00-12.00 Uhr sowie 13.00-17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr zu dauern. Die betroffenen Anwohner sind rechtzeitig in angemessener Form über Beginn und Ende der Bohrungen sowie die regulären Arbeitszeiten zu informieren.

Luftreinhaltung

- l. Die Gesuchstellerin hat die Basismassnahmen der Stufe A der Baurichtlinie Luft des BAFU vom 1. September 2002 (aktualisiert Februar 2016) umzusetzen.

5. Anträge des Kantons Bern

Die Anträge des AWA des Kantons Bern werden gutgeheissen.

6. Vorzeitiger Baubeginn

Der Gesuchstellerin wird der vorzeitige Baubeginn bewilligt. **Vorbehalten bleibt die Erfüllung der vor Baubeginn zu erledigenden Auflagen.**

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

7. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

8. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

9. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3013 Bern (R)
- Gemeindeverwaltung Kandergrund, Zrydsbrügg 2E, 3716 Kandergrund (R)
- Schwellenkorporation Kandergrund, Zrydsbrügg 2E, 3716 Kandergrund (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Projektleitung Mitholz
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)